

Einem Verbraucher steht kein Widerrufsrecht zu, wenn die zu liefernde Ware nach Vorgaben des Verbrauchers hergestellt werden soll – Anmerkung zu Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21.10.2020, C – 529/19

I.

Im Rahmen des Verbraucherschutzes sind für verschiedene Fallkonstellationen Widerrufsrechte für Verbraucher eingeführt worden. Die Entscheidung des EuGHs beschäftigt sich mit der Frage, ob ein bestehendes Widerrufsrecht ausnahmsweise ausgeschlossen ist, wenn eine Ware hergestellt wird, für die der Kunde Wunschspezifikationen vorgegeben hat und ob es einen Einfluss hat, ob bereits mit der Herstellung begonnen wurde.

II.

Die Beklagte hatte bei der Klägerin auf einer gewerblichen Messe eine Einbauküche gekauft. Sie hatte hierzu Größenangaben mitgeteilt, und die Küchenmöbel sind nach diesen Vorgaben angefertigt worden. Die Beklagte hatte den Kauf der Küchenmöbel aber widerrufen und zu diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin mit der Herstellung der Küchenmöbel noch nicht begonnen.

Da die Beklagte die Küchenmöbel nicht abgenommen hat, hat die Klägerin Schadensersatz verlangt. Auf Anfrage des erstinstanzlich angerufenen Amtsgericht Potsdam hat der EuGH darauf hingewiesen, dass nach den einschlägigen EU-Vorschriften ein bestehendes Widerrufsrecht ausgeschlossen ist, wenn die Ware nach Kundenspezifikationen angefertigt werden sollte oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sei. Dabei komme es nicht darauf an, ob bereits mit der Herstellung der Ware begonnen worden sei oder nicht.

III.

1.

Durch EU-Richtlinien sind Verbrauchern Widerrufsrechte eingeräumt worden, wenn sie Verträge entweder in bestimmten Situationen die als besonders gefährlich für Verbraucher angesehen werden abschließen oder der Vertrag ausschließlich über Telekommunikationsmittel wie zum Beispiel das Internet abgeschlossen wurde. Diese Widerrufsrechte wurden zunächst über das Fernabsatzgesetz und das Haustürwiderrufgesetz in deutsches Recht umgesetzt, später in den § 312gff. BGB in das BGB aufgenommen.

Unter anderem steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu, wenn er Verträge zu Hause abschließt (daher der Name Haustürwiderrufgesetz). Schließt ein Verbraucher auf einer Messe einen Vertrag ab, steht dies dem Vertragsabschluss in den Geschäftsräumen des Unternehmers gleich. Es besteht dann kein Widerrufsrecht. Hat aber der Kunde den Vertrag zwar auf der Messe, nicht aber an dem entsprechenden Stand des Unternehmers abgeschlossen besteht wiederum ein Widerrufsrecht.

Beispiel: Verbraucher V informiert sich am Stand des Unternehmers U auf der Hundemesse Saarbrücken über Spezialhundefutter. Ein Kaufvertrag wird noch nicht abgeschlossen. U und V treffen zufällig an einem Getränkestand auf der Hundemesse wieder zusammen. Bei einem Bier überredet U den V sechs Pakete seines Hundefutters zu kaufen.

Nach der Rechtsprechung des EuGHs wäre hier ein Widerrufsrecht gegeben, da V zwar auf der Messe den Vertrag abgeschlossen hat, aber nicht am Stand des U. Hätte V dagegen den Kaufvertrag am Stand des U abgeschlossen, wäre kein Widerruf möglich.

2.

Nicht selten wird die zu liegende Ware an Bedürfnisse des Kunden angepasst. Wird zum Beispiel ein Anzug oder ein Kleid maßgefertigt, handelt es sich nicht mehr um Standardware. Nach den Vorschriften über das Fernabsatzgesetz und das Haustürwiderrufsgesetz bzw. den jetzt geltenden Vorschriften des BGB ist in diesen Fällen ein Widerruf ausgeschlossen. Wie der EuGH nunmehr klargestellt hat, ist nicht danach zu unterscheiden, ob der Unternehmer bereits mit der Herstellung angefangen hat oder nicht. Vielmehr entfällt das Widerrufsrecht bereits mit Vertragsabschluss.

IV.

Verbraucher können in bestimmten Situationen geschlossene Verträge widerrufen. Ob im Einzelfall ein Widerrufsrecht gegeben ist bzw. ausnahmsweise ausgeschlossen ist bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.